

Benutzungsordnung

zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung städtischer Gebäude, Räume und Einrichtungen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2008 folgende Benutzungsordnung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Gemeindehäuser und –räume, Feuerwehren, des Ratssaales und der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, der Räume des Kurt Tucholsky Literaturmuseums sowie des Hauses der Begegnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindehäuser und –räume, die Räume der Feuerwehren sowie der Ratssaal, die Versammlungsräume der Stadtverwaltung und die Räume des Kurt Tucholsky Literaturmuseums und das Haus der Begegnung dienen als öffentliche Einrichtungen der sozialen und kulturellen Förderung der Stadt und ihrer Ortsteile.
- (2) Die Räume und Einrichtungen stehen jedem Einwohner, der in Rheinsberg einschließlich der Ortsteile seinen Wohnsitz (Haupt- und Nebenwohnsitz) hat zur Verfügung.
- (3) Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und Betreibung der Räume und Einrichtungen und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach dieser Ordnung.
- (4) Für die Benutzung ist eine **schriftliche Nutzungsvereinbarung** zwischen der Stadt Rheinsberg und dem Nutzer (Antragsteller) abzuschließen.

§ 2

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer verpflichten sich:
 - alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
 - den Anweisungen des Bürgermeisters oder der hausrechtsausübenden Person Folge zu leisten,
 - die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände nur zu dem genehmigten Zweck zu nutzen,
 - die Veranstaltungen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen durchzuführen,
 - die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten,
 - die gesamten überlassenen Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und ggf. auch vor dem Gebäude für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen,
 - Wasser und Heizenergie sparsam zu verwenden,
 - gegenüber den Be- und Anwohnern unbedingte Rücksichtnahme zu gewährleisten,
 - eine komplette Endreinigung durchzuführen,
 - die genutzten Räumlichkeiten in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind,
 - einschlägige gesetzliche Vorschriften (z. B. Landesimmissionsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelrecht, Abfallrecht) einzuhalten.
- (2) Die Kosten für die nicht durchgeführte Endreinigung sind vom Nutzer zu tragen. Es wird eine Pauschale in Höhe von **50,00 €** erhoben.
- (3) Für Beschädigungen am Gebäude (z. B. Fußboden, Decken, Wänden) sowie an Einrichtungsgegenständen ist der volle Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert. Festgestellte Schäden sind dem zuständigen Personal zu melden.

- (4) Es wird sich vorbehalten, bei entstandenen Schäden die Kosten für die Instandsetzung von der Kautions einzubehalten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, vor der beabsichtigten Benutzung bei den Objektverantwortlichen (z. B. Bürgermeister, Ortsbürgermeister/Ortsteile, Haus der Begegnung, Kurt Tucholsky Literaturmuseum) zu beantragen.
- (2) Die Entgelte werden **5 Tage vor der Benutzung** fällig und sind unaufgefordert auf das Konto der Stadtverwaltung oder durch Einzahlung in die Stadtkasse der Stadtverwaltung Rheinsberg oder im Haus der Begegnung zu zahlen.
Erst nach Vorlage der Einzahlungsquittung oder bei Nachweis in anderer geeigneter Weise wird der Schlüssel ausgehändigt.
- (3) Bei Erhebung einer Kautions ist diese wie in Abs. 2 zu entrichten. Diese wird dem Nutzer bei Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 dieser Ordnung durch die Stadt Rheinsberg innerhalb von 14 Tagen nach der Benutzung der Räumlichkeiten erstattet.

§ 4

Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Antragsteller/Nutzer verpflichtet.

§ 5

Befreiung

Von der Erhebung der Benutzungsentgelte sind ausgenommen:

- Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratssitzungen
- Versammlungen und Veranstaltungen der Stadtverwaltung,
- Veranstaltungen der Kameraden der freiwilligen Feuerwehr,
- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine.

§ 6

Versagungsgründe

Die Gemeinde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen. Insbesondere wenn

- a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits an eine andere Person oder einen anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht.

§ 7

Schadenersatzpflicht

Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Beteiligte (Pflichtige) haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Gebäuden, Einrichtungen und Gegenständen durch die Benutzung im Rahmen der Überlassung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (2) Eine Haftung der Stadt für Garderobe sowie für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist abzuschließen.

§ 9 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehäuser, -räume, der Feuerwehren, der Versammlungsräume der Stadtverwaltung, des Ratssaales, der Räume des Literaturmuseums einschließlich der Nebenräume sowie des Parkplatzes der Stadtverwaltung werden die in der **Anlage I** aufgeführten Entgelte erhoben.
- (2) Die Benutzungsentgelte für das Haus der Begegnung sind in **Anlage II** erfasst.
- (3) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer abgegolten.
- (4) Die **Gema** ist vom Benutzer selbst in Kenntnis zu setzen und zu bezahlen.
- (5) Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Stadt eine Kautionshöhe bis zu einer Höhe von **500,00 €** verlangen.
- (6) Im Einzelfall abweichende Benutzungsentgelte können für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse festgelegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung nebst den Entgelttabellen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 27. 05. 2008

Manfred Richter
Bürgermeister

**Benutzungsentgelte für die Nutzung
der Gemeindehäuser/-räume und der Ortsteile der Stadt Rheinsberg,
der Versammlungsräume der Stadtverwaltung und der Räumlichkeiten des Kurt Tucholsky
Literaturmuseums**

in € pro Raumnutzung/Veranstaltung

Objekte	Nutzung Privatpersonen / Vereine	Familienfeiern jeglicher Art	Gewerbliche Nutzung
	bis max. 100,00 € im Jahr		
Braunsberg - Raum (75 m ²)	10,00	70,00	150,00
Dierberg - Raum Gemeinde (48 m ²) - Raum/FFw (80 m ²) - Jugendraum	10,00 10,00 10,00	35,00 70,00 17,50	entfällt 150,00 entfällt
Schwanow - Raum (25 m ² +36,25 m ²)	10,00	70,00	150,00
Linow - keine Räumlichkeit vorhanden	entfällt	entfällt	entfällt
Zechow	entfällt	entfällt	entfällt
Zechlinerhütte - Gemeinderaum-Büro - Clubraum FFw (30 m ²)	entfällt 10,00	entfällt 70,00	entfällt 150,00
Dorf Zechlin (Gemeindezentrum) - großer Raum (94,5 m ²) - Raum FFw - Sportlerheim	10,00 entfällt 10,00	70,00 entfällt 35,00	150,00 entfällt 150,00
Flecken Zechlin - Gemeindebüros - Jugendraum	entfällt 10,00	entfällt 17,50	entfällt entfällt
Kagar Gemeindehaus - Raum oben (36m ²) - Raum unten (30 m ²)	10,00 10,00	52,50 70,00	150,00 150,00
Luhme - Gemeinderaum (49,5 m ²)	10,00	70,00	150,00
Wallitz - Gemeinderaum (45 m ²)	10,00	52,50	150,00
Zühlen - Raum (85 m ²)	10,00	70,00	150,00
Großzerlang	entfällt	entfällt	entfällt
Basdorf	entfällt	entfällt	entfällt
Kleinzerlang - Jugendraum (21 m ²) - Raum 1 (33,75 m ²) - Raum 2 (25 m ²) - Clubraum FFw (50 m ²)	10,00 10,00 10,00 10,00	35,00 70,00 52,50 70,00	entfällt 150,00 150,00 150,00
Heinrichsdorf Gutshaus Köpernitz - Raum 1 (40 m ²) - Raum 2 (50 m ²) - Raum 3 und 4	10,00 10,00 entfällt	35,00 70,00 entfällt	150,00 150,00 entfällt
Ratssaal	30,00	-	150,00
Versammlungsräume Dr. Martin-Henning Str. 33	30,00	-	150,00
Räume Kurt Tucholsky Literaturmuseum (Marstall)	30,00	-	150,00

Benutzungsentgelt für die Parkfläche hinter dem Rathaus

*in € pro Stellplatz am Tag
Freitag ab 12:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr*

Parkfläche Rathaus	5,00
---------------------------	------

Benutzungsentgelte für die Feuerwehrrhäuser der Ortsteile der Stadt Rheinsberg
in € pro Raumnutzung/Veranstaltung

Feuerwehr	Nutzungsberechtigte	
	Feuerwehr selbst	0,00
	Kamerad/-in in der FFW, Alters-/Ehrenabteilung	
	Anlass siehe Legende	
Braunsberg		20,00
Basdorf		entfällt
Dierberg		20,00
Heinrichsdorf bei Nutzung Räumlichkeit Gutshaus		20,00
Kleinzerlang		20,00
Rheinsberg		20,00
Schwanow (Stellplatz/angrenzende Gemeinderäume)		20,00
Zechow		20,00
Zechlinerhütte		20,00
Dorf Zechlin		20,00
Flecken Zechlin		20,00
Alt Lutterow		20,00
Kagar		20,00
Linow		20,00
Zühlen (Stellplatz/angrenzender Gemeinderaum)		20,00
Großzerlang (Stellplatz)		entfällt
Luhme (Stellplatz/angrenzender Gemeinderaum)		20,00
Wallitz bei Nutzung Gemeinderaum		20,00

Legende / Anlässe:

- Familienfeiern (Hochzeit, Silberhochzeit, *Goldene Hochzeit u. a.*)
- Jugendweihefeiern – Kind
- Konfirmation – Kind
- Eigene Geburtstage (30, 40, 50, 60, 70, 75 u. w. 5)
- Trauerfeiern

**Benutzungsentgelt für die Nutzung des
„Hauses der Begegnung“
Rheinsberg**

➤ **Teilnehmerbeiträge für die grundsätzliche Nutzung des „Hauses der Begegnung“**

<i>Teilnehmer (wöchentlich ein Besuch)</i>	<i>8,00 € je Teilnehmer im Monat</i>
<i>Teilnehmer (vierzehntäglich ein Besuch)</i>	<i>4,00 € je Teilnehmer im Monat</i>
<i>Teilnehmer (ein Besuch im Monat)</i>	<i>2,00 € je Teilnehmer im Monat</i>

(Leistungsempfänger ALG I + II, SHE, GSiG, SB erhalten **bei Vorlage des Nachweises 30 % Ermäßigung**)

➤ **Teilnehmerbeiträge bei Außerhausnutzung/notwendiger Anmietung Turnhalle, Sportraum, Schwimmhalle o. a.**

entsprechende Umlage der tatsächlich entstehenden Kosten je Teilnehmer

➤ **Grundsätzliche Vermietung**

1. Veranstaltungen grundsätzlich	<i>125,00 € pro Nutzung</i>
▪ <i>Vereine und Verbände</i>	<i>50,00 € pro Nutzung</i>
▪ <i>Kindergeburtstage</i>	<i>40,00 € pro Nutzung</i>
▪ <i>Lern-/ Studienkreise</i>	<i>100,00 € im Monat</i>
▪ <i>Kurse o. ä.</i>	<i>50,00 € im Monat</i>

2. Keller	
▪ <i>Keramikraum</i>	<i>20,00 € pro Nutzung</i>
▪ <i>Keramikraum mit Brennofennutzung</i>	<i>30,00 € pro Nutzung</i>
▪ <i>Billardraum</i>	<i>10,00 € pro Nutzung</i>

3. Hofnutzung/Garten	<i>50,00 € pro Nutzung</i>
-----------------------------	----------------------------

➤ **Kaffee; Tee** *0,80 € pro Tasse/Glas*

➤ **alkoholfreie Getränke** *0,80 € – 1,00 €*

Legende

ALG I	Arbeitslosengeldempfänger (Bundesanstalt für Arbeit)
ALG II	Arbeitslosengeldempfänger (Amt für Arbeitsmarkt)
SHE	Sozialhilfeempfänger
GSiG	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
SB	Schwerbehinderte